



**DREIJAHRSPAN**

**ZUR KORRUPTIONSVERHÜTUNG UND TRANSPARENZ**

**2016 - 2018**



## INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN .....	Seite 3
1. Der Dreijahresplan zur Korruptionsverhütung (DPK).....	Seite 5
2. Die Rechtsnormen im Bereich der Korruptionsverhütung .....	Seite 7
3. Organisatorischer Aufbau der ASWE .....	Seite 10
4. Der externe Kontext.....	Seite 13
5. Der interne Kontext.....	Seite 15
6. Der Prozess zur Erarbeitung des DPK .....	Seite 16
6.1. Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten.....	Seite 17
6.2. Errichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur .....	Seite 17
6.3. Die Vorbereitung für die Bestandsaufnahmen der Risiken .....	Seite 18
6.4. Die Bewertung des Risikos .....	Seite 19
6.5. Die transversalen Maßnahmen zur Prävention des Risikos.....	Seite 20
7. Die spezifischen Maßnahmen zur Prävention des Risikos .....	Seite 22
8. Transparenz und Korruptionsverhütung .....	Seite 28
8.1. Prämisse .....	Seite 28
8.2. Der Dreijahresplan zur Transparenz und Integrität - Anlage.....	Seite 29



## PRÄMISSE

Die internationalen Statistiken bestätigen, dass die Korruption auf staatlicher Ebene ein sehr verbreitetes Phänomen ist.

Die Korruption verursacht die Unwirksamkeit der Dienstleistungen die für die Allgemeinheit bestimmt sind, den Zerfall der öffentlichen Finanzen, sowie die Abneigung der Bürger gegenüber den demokratischen Körperschaften. Die Korruption verursacht nämlich wirtschaftliche aber auch soziale Kosten, weil sie das Prinzip der Gleichheit beschädigt, die Gleichberechtigung der Bürger sprengt und letztendlich zum sozialen Zerfall beiträgt.

Der Gesetzgeber ist sich bewusst, dass das Phänomen der Korruption auf nationaler Ebene ein ernsthaftes Ausmaß erreicht hat und er hat, mit dem Ziel eine integrierte Politik im Kampf gegen die Korruption zu entwickeln, eine neugestaltende und innovative Maßnahme erlassen.

Der Vorsatz zur „Verhütung und Ahndung der Korruption und der Gesetzeswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung“ hat durch die Veröffentlichung des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 seine juristische Form gefunden. Die darin enthaltenen Normen sind im Einklang mit den international festgelegten Prinzipien, die zum Kampf gegen die Korruption eingesetzt werden und die bereits von unserem Staat aufgenommen wurden und sie finden bei allen öffentlichen Verwaltungen, die öffentlichen Körperschaften einbegriffen, ihren Anwendungsbereich.

Mit eigenem Rundschreiben Nr. 1/2013, hat die Präsidentschaft des Ministerrats, Ressort für öffentliche Angelegenheiten erläutert, dass der im Gesetz angeführte Begriff von „Korruption“ im weiteren Sinn ausgelegt ist und auch die Situationen umfasst, bei denen der Einzelne bei der Ausübung der Verwaltungstätigkeit, die ihm anvertraute Macht missbraucht, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Der Begriff soll sich deshalb auf die „gesamte Palette der gegen die öffentliche Verwaltung ausgeübten Vergehen“ beziehen und auf alle Fälle, bei denen, die unabhängig von der strafrechtlichen Bedeutung, „das nicht Funktionieren der Verwaltung durch einen private Zweckbestimmung der zugeteilten Funktionen verursachen“. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Korruption sich auf jegliche „*bad administration*“ auswirkt, indem sie sich abweichend auf die Entscheidungen zum Wohle der Allgemeinheit auswirkt und Einfluss auf unrechtmäßige private Interessen ausübt.

Es wird hervorgehoben, dass sich die Zielstrebigkeit des Gesetzgebers nicht nur auf strafrechtliche Maßnahmen konzentriert, d.h. auf die Unterbindung von Vergehen, sondern auf das Erlassen von präventiven Verwaltungsmaßnahmen. Diese sollen die Verbreitung von korruptionsfördernden Verhalten und Faktoren angreifen.

Diese Maßnahmen fördern die moralische Integrität der öffentlichen Beamten und bekräftigen die Prinzipien der Transparenz und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung. In diesem Zusammenhang ist die Gesetzesordnung im Bereich Korruptionsverhütung durch den Inhalt der Durchführungsdekrete des genannten Gesetzes integriert worden.



In Anwendung der im Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 enthaltenen Bestimmungen und im Einklang mit den von der Landesregierung Bozen verabschiedeten Vorschriften, hat die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, eine vom Land abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts, deshalb, einen eigenen Korruptionsverhütungsplan angelegt.

Der vorliegende Plan bildet die erste Aktualisierung des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung, der am 1.10.2014 mit Beschlussfassung n. 8 vom Verwaltungsrat genehmigt wurde und involviert die Ergebnisse der während des Jahres 2015 erfolgten Überwachung des Phänomens sowie die in der Determination n. 12 vom 28. Oktober 2015 enthaltenen Hinweise des ANAC.



## 1. Der Dreijahresplan zur Korruptionsverhütung (DPK)

Der Dreijahresplan zur Korruptionsverhütung (DPK) ist das gesetzliche Werkzeug, das der Verwaltung zur Beschreibung und zur Schematisierung eines Prozesses dient – dieser ist in Zeiträumen gegliedert, die zeitlich und inhaltlich ineinander verbunden sind – und dabei das Ziel verfolgt, eine Strategie zur Korruptionsverhütung zu formulieren.

Im Dreijahresplan zeichnet sich ein Tätigkeitsprogramm ab, welches einen ersten einleitenden Zeitraum der Analyse vorsieht, und zwar zur Untersuchung der Organisation, der Regeln und der üblichen Verfahren in Zusammenhang mit einer „möglichen Risikoaussetzung“ gegenüber dem korruptiven Phänomen. Das geschieht durch die Wiederherstellung des gesamten Systems der organisatorischen Prozesse, wobei besondere Aufmerksamkeit der Kontrollstruktur und den sensiblen Bereichen gewidmet wird, und wo sich auch nur aus einem theoretischen Gesichtspunkt, korruptive Vorfälle ereignen können. Der DPK verpflichtet die Verwaltung, überlegte und folgerichtige Maßnahmen zu treffen, welche das Risiko auf korruptive Vorfälle stark herabsetzen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit auf die Durchführung einer Wahrscheinlichkeitseinschätzung des Risikos und auf die Einführung eines Systems, das das Risiko beherrscht.

Der DPK ist deshalb ein Tätigkeitsprogramm, das folgende Informationen beinhaltet: die Risikobereiche und die spezifischen Risiken, die zu implementierenden Vorbeugungsmassnahmen im Verhältnis zur Gefahr des spezifischen Risikos, die Verantwortlichen, die für die Umsetzung jeder Maßnahme und für die damit verbundenen Umsetzungszeiten zuständig sind. Der DPK ist nicht ein Studien- oder ein Ermittlungsdokument, aber ein Werkzeug, das zur Festlegung von konkreten Maßnahmen dient. Diese sollen mit Gewissheit verwirklicht werden, ihre effektive Anwendung und ihre Wirksamkeit als Korruptionsverhütung sollen überprüft werden.

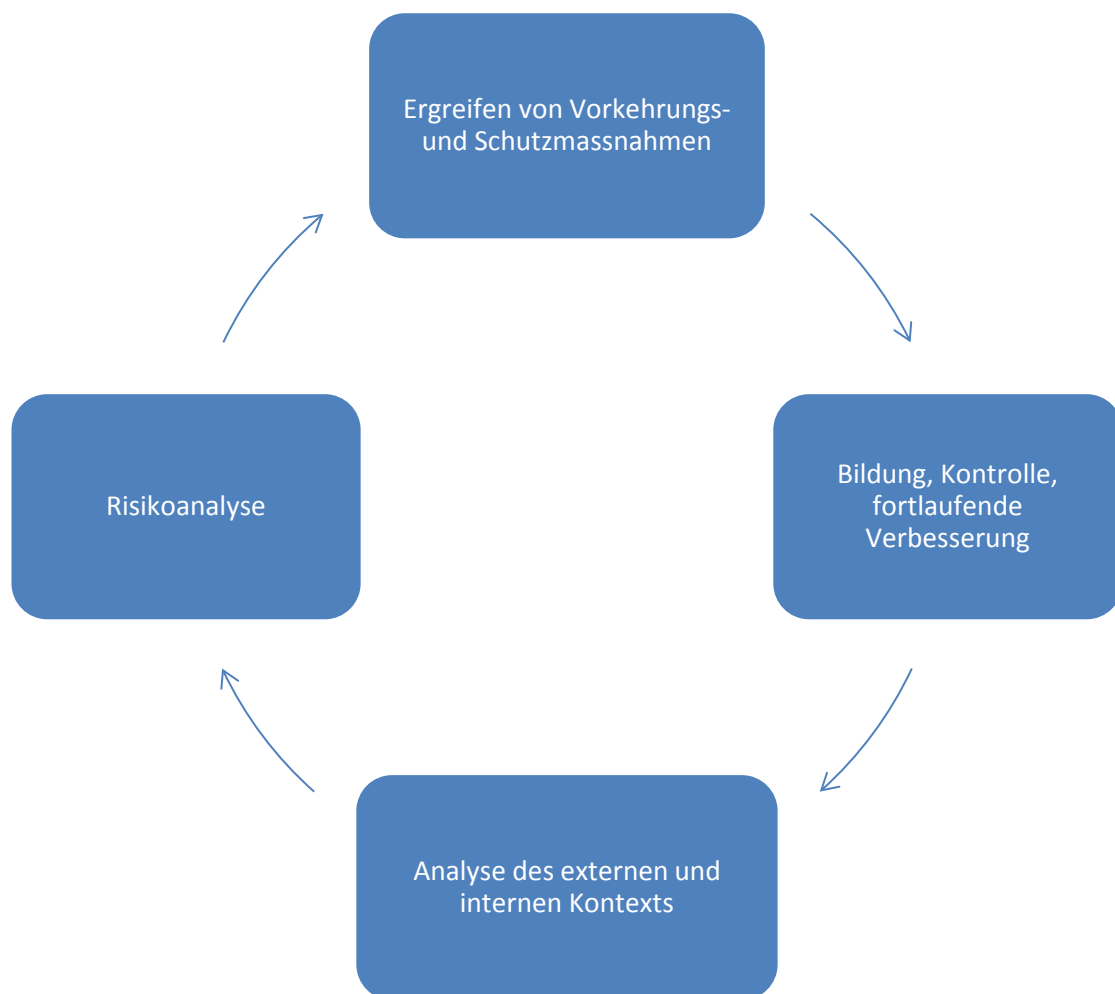
Der DPK veranschaulicht deshalb eine Serie von Anregungen, welche überlegt und untereinander abgestimmt die Herabsetzung des Risikos auf programmierte oder bereits gängige Korruptionsvorfälle anstrebt.

Das Verlangen auf Beachtung der Vorschriften soll im Arbeitskreis als eine Notwendigkeit empfunden werden.

Die effektive Wirksamkeit der Korruptionsverhütung hängt von der Vorbeugung und von der Bildung einer Rechtskultur ab, sodass folglich die Unterdrückung der Gesetzesverletzungen (Fehlverhalten) nur mehr eine Nebenrolle einnimmt. Und genau hier liegt die eigentliche Herausforderung des Gesetzes zur Korruptionsvorbeugung vom 6. November 2012, n. 190.

Der Plan hat die Funktion, das Risiko (sog. Herabsetzung des Risikos) durch den „tugendhaften Sicherheitskreis“ herabzusetzen, der mittels des internen und externen Kontexts zur Risikoanalyse und folglich zur Anwendung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, welche zusammen mit Fortbildung, Überwachung und Kontrolle zu einem dauernden verbesserten Vorsorgeprozess, führt.

Anschließend eine graphische Darstellung des „tugendhaften Sicherheitskreises“ der Sicherheit:





## **2. Die Rechtsnormen im Bereich der Korruptionsverhütung**

Es folgt eine Aufstellung mit Hinweisen zur Antikorruptionsgesetzgebung, welche aus grundlegenden Gegenständen, gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Akten und Gesetzesquellen besteht.

### **2.1. das Gesetz 6. November 2012 Nr.190: "Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung"**

Das Gesetz Nr. 190/2012, welches am 28. November 2012 in Kraft getreten ist, hat 2 Artikel: der Artikel 1, welcher aus 83 Absätzen besteht und die gesamte wesentliche Regelung beinhaltet und der Artikel 2, welcher die Klausel zum Zusatz und zu den Mehrausgaben beinhaltet;

Das Gesetz nimmt heterogene Gesetzesbereiche unter die Lupe, und beeinflusst auch Einzelheiten der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Beziehungen zwischen derselben und den Privaten, und stützt sich dabei auf zwei grundlegende Leitfäden:

- die Einführung von Maßnahmen, die darauf abgestimmt sind, die Korruption in der öffentlichen Verwaltung vorzubeugen und zu ahnden;
- die Abänderung der Normen des Strafrechtes, die Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung regeln.

### **2.2 Rundschreiben der Präsidentschaft des Ministerrates, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. 1 vom 25 Jänner 2013: "Gesetz Nr. 190/2012 - Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung"**

Mit Rundschreiben Nr. 1/2013 hat das Departement für öffentliche Verwaltung die ersten Erläuterungen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190/2012 geliefert. Die Behörde hat dabei hervorgehoben, dass sich, wie schon in der Prämisse vorausgeschickt, der Begriff „Korruption“ auf die „gesamte Palette der Straftaten bezieht, die sich gegen die öffentliche Verwaltung richten“ und auf alle all jene Fälle, bei denen, unabhängig von der strafrechtlichen Bedeutung, ein Versagen der Verwaltung verursacht wird, das auf die private Zweckbestimmung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse zurückzuführen ist.

### **2.3. Legislativdekret Nr. 33 , vom 14. März 2013 „Neuregelung der Bestimmungen für die öffentlichen Verwaltungen, über die Pflicht auf Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen“**

Das Legislativdekret Nr. 33/2013 wurde von der Regierung als Durchführungsverordnung der laut Art. 1, Komma 35, des Gesetzes Nr. 190/2012, anvertrauten Vollmacht, erlassen. Das Dekret hat eine Systematisierung der geltenden Vorschriften zur Veröffentlichungspflicht angeführt und hat hervorgehoben, dass die Transparenz, als



grundlegende Maßnahme zur Bekämpfung der Korruption und der Kriminalität, als gesamte Zugänglichkeit der Informationen die die Organisation und die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung betreffen, zu verstehen ist. Ziel der öffentlichen Verwaltung ist es im Dienst des Bürgers zu handeln. Im Dekret ist angeführt, dass die Maßnahmen des Dreijahresplanes zur Transparenz und Integrität (DPTI) mit dem DPK verbunden sind und zu diesem Zweck der DPTI normalerweise ein Teilbereich des DPK ist;

**2.4. D.P.R 16. April 2013 n. 62 in Durchführung des Art. 54 des Legislativdekrets 165 von 2001, hat den „Verhaltenskodex der Landesbediensteten der Öffentlichen Verwaltung“ genehmigt.**

**2.5. Legislativdekret vom 8. April 2013, Nr. 39: “Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012“**

Die Regierung hat mit Art. 1 , Komma 49 des Gesetzes Nr. 190/2012 die Vollmacht erhalten, eine Durchführungsverordnung zu erlassen (das Legislativdekret Nr. 39/2013), die die Regelung im Bereich der Zuweisung von Führungsaufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den „privaten Körperschaften die der öffentlichen Kontrolle unterstehen“, einführt. Es werden dabei bereichsinterne Vermutungen auf Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit und ein Strafsystem bei Gesetzesverletzung vorgesehen.

**2.6. Der mit Beschluss Nr. 72 vom 11.09.2013, von der Antikorruptionsbehörde CIVIT genehmigte gesamtstaatliche Antikorruptionsplan**

Der aufgrund der Richtlinien des interministeriellen Komitees erarbeitete gesamtstaatliche Antikorruptionsplan, beinhaltet die Regierungsziele, die zur Entwicklung einer präventiven Strategie auf zentraler Ebene dienen. Er liefert den öffentlichen Verwaltungen Vorgaben zur Umsetzung der Korruptionsvorbeugung und unterstützt bei der Ausarbeitung des dreijährigen Planes zur Vorbeugung der Korruption.

**2.7. Rundschreiben Nr. 10 vom 6. Juni 2013 des Generaldirektors der Autonomen Provinz Bozen**

Mit Rundschreiben Nr. 10 des 6.6.2013 hat der Generaldirektor Anweisungen erteilt, die bei der Ausarbeitung des dreijährigen Antikorruptionsplanes verfolgt werden sollen, insbesondere mit Bezug auf die Vermutung auf Unvereinbarkeit und Unverleihbarkeit von Führungsaufträgen bei öffentlichen Verwaltungen.





## **2.8 Neubearbeitung 2015 des nationalen Korruptionsvorbeugungsplans – ANAC Beschlussfassung n. 12 vom 28. Oktober 2015**

Mit der Beschlussfassung n. 12 vom 28. Oktober 2015 hat ANAC die Beachtung der Verwaltungen auf die Einführung, im Laufe der Fortbildung des DPK, der höchstmöglichen Anzahl der konkreten und durchgreifenden Präventivmaßnahmen gelenkt, die in genauen, durchführbaren und in deren effektiven Realisierung kontrollierbaren Aktionen umsetzbar sein sollten.



### 3. Organisatorischer Aufbau der ASWE

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen, kurz A.S.W.E. genannt, ist eine vom Land abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts mit Organisations-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Vermögensautonomie (Landesgesetz vom 22. Dezember 2009, Nr. 11).

Die Agentur unterliegt der Überwachung der Landesregierung und sie hat den Sitz in Bozen.

Das Statut der Agentur, das anfänglich im Jahre 2010 genehmigt und dann mit Genehmigung der Landesregierung n. 709 vom 16/06/2015 novelliert wurde, verfolgt folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung der Fonds für Fürsorgemaßnahmen und Ergänzungsvorsorge. Sie pflegt außerdem die Ermittlungsphase und verfügt die direkte Auszahlung aller Fürsorgeleistungen an die Berechtigten, die von Landesgesetzen vorgesehen sind, sowie der Leistungen der Ergänzungsvorsorge, deren Verwaltung durch Staats- und Regionalgesetzen an das Land übertragen wurde;
- b) Aufnahme, Verwaltung und Gewährung von Finanzierungen zur Verwirklichung von öffentlichen Bauten oder für Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung; Verwaltung von öffentlichen Geldmitteln im Auftrag des Landes, sowie Anweisungen und direkte Auszahlung von Finanzierungen und/oder Beiträgen jeglicher Art an die Berechtigten.

Die Organe der Agentur sind:

- a) der Direktor;
- b) Lenkungs- und Koordinierungsbeirat;
- c) das Kollegium der Rechnungsprüfer.

Bis Juli 2015 hatte die Agentur einen Verwaltungsrat, dessen Präsident auch gesetzlicher Vertreter der Behörde war. Mit der Genehmigung eines neuen Statutes, die durch die Abänderung der "Verordnung der Organisation der Körperschaften, Agenturen oder Organismen, die vom Land abhängen" (D.LH Nr. 13/2014) notwendig war, stellte sich die Person des Direktors pro tempore als monokratisches Verwaltungsorgan der Behörde heraus.

Der Verwaltungsrat wurde alsdann durch einen Lenkungs- und Koordinierungsbeirat ersetzt. Dieser besteht aus Vertretern der Ressorts zu welchen die Agentur institutionellen



Bezug hat und zwar das Ressort für Sozialwesen, das Ressort für Familien und jenes für Finanzen.

Die Agentur untergliedert sich in drei Bereiche:

- 1) Vorsorgeleistungen und Familiengelder
- 2) Pflegegeld und finanzielle Leistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose,
- 3) Buchhaltung und Finanzverwaltung

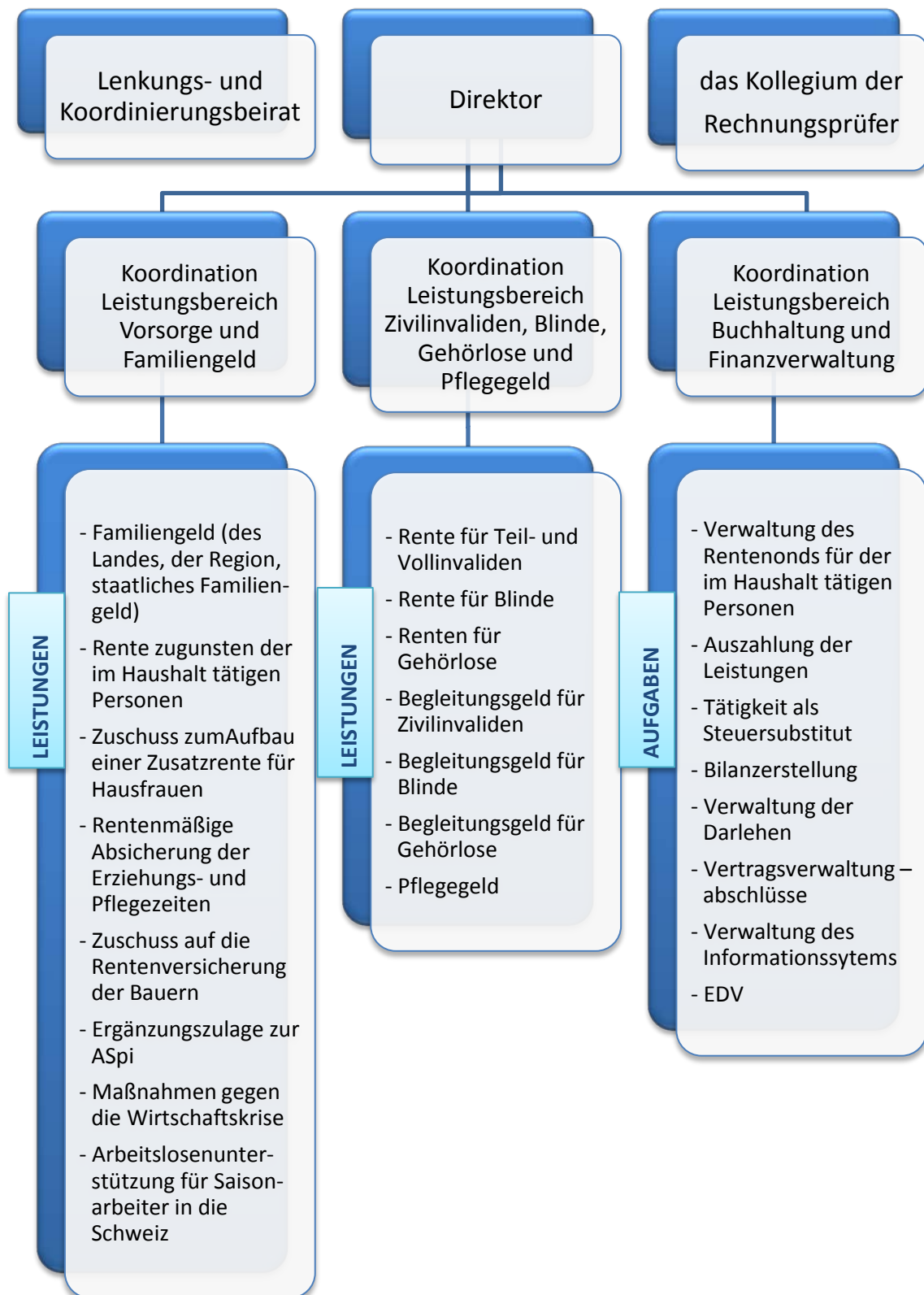
Für jeden Bereich ist eine Koordinierungsfunktion vorgesehen.

Die zwei Leistungsbereiche bearbeiten alle von den Bürgern eingereichten Gesuche (über 77.000 Leistungen im Jahr mit einem Gesamtvolumen an Ausgaben über 335 Millionen Euro), garantieren die Information der Kunden und die Schulung der Angestellten der Patronate. Die Patronate bieten den Schalterdienst an.

Die zwei Leistungsbereiche bereiten außerdem die Verwaltungsrekurse vor, die sich gegen die Verfügungen des Direktors der Agentur richten, wobei der Endbeschluss, je nach Natur der Maßnahme gegen die sich der Rekurs richtet, der zuständigen Landesrätin für Gesundheit, Sport, Soziales und Arbeit oder dem Assessor für Familie im Auftrag der Landesregierung zusteht.

Die Liquidierung der Leistungen, inbegriffen die Aktivitäten als Steuersubstitut, steht dem Bereich Buchhaltung und Finanzverwaltung zu. Dieser führt auch die Vermögensverwaltung der ASWE (Fonds für die regionale Altersrente), sowie die Verwaltung der Anleihen die die ASWE im Auftrag der Landesregierung aufnimmt. Der Bereich Buchhaltung und Finanzverwaltung beschäftigt sich auch mit der Vertragsverwaltung, sowie mit dem Informatik- und Informationssystem der Agentur. Die ASWE verfügt zudem über einen zentralen Sekretariatsdienst zur Unterstützung der Direktion.

Folgendes Diagramm auf der nächsten Seite, veranschaulicht die Gliederung der Agentur:





#### 4. Der externe Kontext

Das externe Umfeld in dem die Agentur tätig ist, weist keine kulturellen, kriminologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Eigenheiten auf, die besonders anfällig für die Förderung von Korruptionsvorfällen sind.

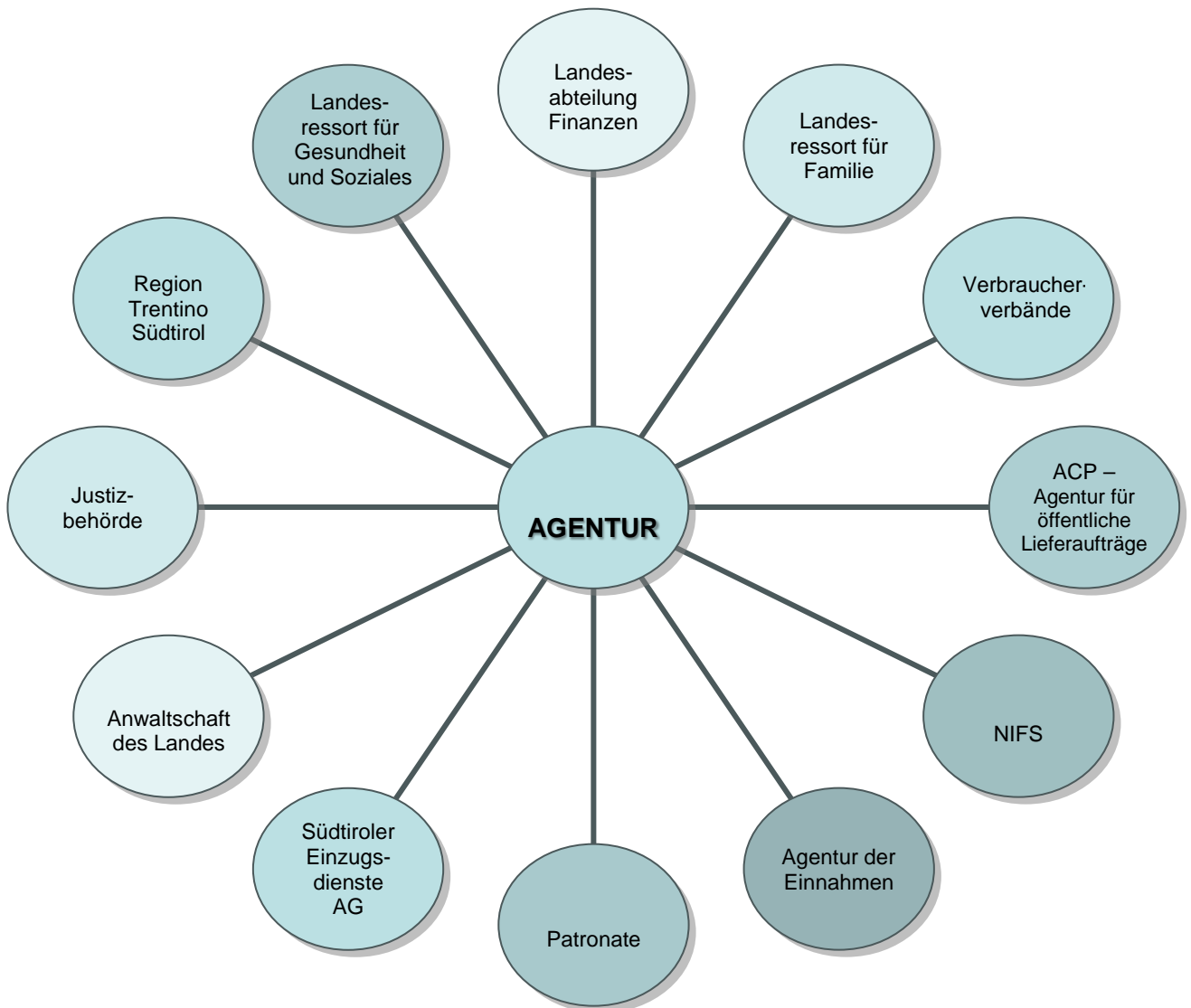
Die drei strategischen Leistungsbereiche, mit denen die Agentur ausgestattet ist (Auszahlung Leistungen, Vermögensverwaltung und Finanzierung. Für eine ausführlichere Beschreibung der drei Leistungsbereiche und deren Zielsetzungen, verweist man auf den Performanceplan der Agentur 2016-2018 unter dem [Link](#)) bergen keine besonderen Korruptionseinflüsse die die Tätigkeit der Agentur belasten könnten.

Ohne besonderes eigenes Ermessen führt die Agentur Eingriffe in Ausführung der Entscheidungen bezüglich Familien- Sozial- und Wirtschaftspolitik durch, die von der Autonomen Provinz Südtirol getroffen wurden. Die externen Stakeholder sind in erster Linie Familien und alleinstehende Personen, die die Leistungen der Agentur erhalten. Weder Letztere, noch stellvertretende Einrichtungen haben jemals in Vergangenheit Haltungen gezeigt, die Korruptionsbefürchtungen entwickelt hätten.

Sogar im Bericht des Präsidenten, stellvertretend für die Sektion des Schwurgerichts in Trient, anlässlich der Einweihung des Gerichtsjahres 2016, wurden keine besorgniserregenden Anzeichen angeführt. Der Präsident hat keine Korruptionsvergehen angegeben, hat aber im Bereich Diebstahl, Raubüberfall, Drogen- und Alkoholkonsum bei Jugendlichen Zuwächse verzeichnen müssen.

Schlussendlich muss erinnert werden, dass der externe Kontext in dem die Agentur tätig ist, aus einem Netz von zahlreichen institutionellen Partnern besteht die sich aus den Patronaten – die flächendeckend im Land Südtirol Schalterdienst anbieten – den stellvertretenden Einrichtungen, Ressorts der Landesverwaltung für Familie, Soziales und Finanzen, NISF, Agentur für Einnahmen, Justizbehörde, Südtiroler Einzugsdienste AG und Anwaltschaft des Landes, zusammensetzen.

Folgende graphische Darstellung auf der nächsten Seite, veranschaulicht das Netzwerk an Partnern mit denen die Agentur in Kontakt ist:





## 5. Der interne Kontext

Die ASWE ist eine erst kürzlich gegründete, seit 2010 operative Behörde, dessen übertragener Funktionsbereich in den ersten fünf Arbeitsjahren progressiv expandiert wurde und zur gleichen Zeit aber eine verhaltene Größenordnung beibehalten hat.

Im Jänner 2016 waren in der Agentur insgesamt 29 Personen angestellt, von denen 55% in Teilzeitarbeit arbeiten. Das ergibt im Ganzen 24 Personaleinheiten.

Trotz dieser begrenzten Größe, hat die von der Agentur ausbezahlten wirtschaftlichen Leistungen im Jahre 2015 77.000 Einheiten übertroffen, das entspricht einen gesamten Ausgabenbetrag von über 335 Millionen Euro. Zu letzterem Betrag muss das Kapital bestehend aus 255 Millionen Euro des Hausfrauenrentenfonds dazugezählt werden.

Ein weiterer relevanter Aspekt in Bezug auf Verantwortungsübertragung ist die Beschlussfassung der Landesregierung vom Juni 2015 in Hinsicht auf das Statut der Agentur. Besagte Beschlussfassung schafft den Verwaltungsrat der Agentur ab und überträgt die Befugnisse als monokratisches Organ und gesetzlicher Vertreter dem Direktor der Agentur.

Zur selben Zeit hat die Landesregierung einen Lenkungs- und Koordinierungsbeirat ernannt der, obwohl er nicht die Befugnisse des geschiedenen Verwaltungsrates innehat, die Aufgabe hat, sich bezüglich der strategischen Entscheidungen der Agentur zu äußern. Dieser Rat besteht aus Vertretern aus drei Landesressorts die mit der Agentur zusammenhängen. In regelmäßiger Folge erläutert der Direktor den Betriebsablauf der Agentur und stellt sich den relevanten Werturteilen in Anbetracht der Agentur.

Eine wichtige Rolle spielt das Kollegium der Rechnungsprüfer, das die Richtigkeit der buchhalterischen Führung der Agentur überprüft. Des Weiteren soll hier noch erinnert werden, dass mit Dekret des Direktors n. 514 vom 12/11/2015 das zivilrechtliche Buchhaltungssystem angenommen wird.

Die jährlichen Zielsetzungen der Behörde, die integrierter Bestandteil des Performanceplan sind, sind mit dem Direktor des Ressorts für Soziales und Sanität – als hierarchisch übergestelltes Organ zum Direktor der Agentur - abgestimmt worden. Die Zielsetzungen beinhalten den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung, besonders jene in Verbindung mit der elektronischen Datenverarbeitung der Arbeitsabläufe.



## 6. Der Prozess zur Erarbeitung des DPK

Bei der Erstellung der ersten Herausgabe des Planes, der im Oktober 2014 genehmigt wurde, hat sich die Agentur auf das Schulungsangebot der Generaldirektion der Autonomen Provinz gestützt, das dem Direktor und den Koordinatoren/innen der Bereiche der Agentur in vier verschiedenen Treffen - die Treffen haben zwischen September 2013 und Juni 2014 stattgefunden - die Möglichkeit geboten hat, die Inhalte der betreffenden Gesetzgebung und der Erläuterungsrundschreiben gründlich zu überprüfen.

Während der Aufbauphase des Planes ist es möglich gewesen, die Methodik der Analyse und die Gefahrenverwaltung zu verfeinern und zu vereinheitlichen, sowie Verbesserungsaktionen anzulegen, und zwar auch mittels Vergleich mit den anderen öffentlichen Agenturen, die vom Land abhängige Körperschaften sind.

Nach dem ersten Durchführungsjahr des Planes, wurde eine Zustandsprüfung der Sachlage der vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen und aufgrund der erzielten Ergebnisse wurden die Maßnahmen, unter Berücksichtigung des externen und internen Kontexts, bestätigt oder neu bearbeitet.

Der Gründungsprozess zur Anlegung des Planes hatte folgende Passagen:

- 5.1) Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten
- 5.2) Einrichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur
- 5.3) Die Vorbereitung für die Bestandsaufnahmen der Risiken
- 5.4) Die Bewertung des Risikos
- 5.5) Die transversalen Maßnahmen zur Prävention des Risikos

Die Aktualisierung des DPK wurde durchgeführt, indem man die Maßnahmen zur Vorbeugung der Korruption mit dem neuen, genehmigten Performanceplan integriert hat. Folgerichtig zu den Empfehlungen des ANAC, hatten genannte Maßnahmen die Erkennung gut definierter Eingriffe in Bezug auf die Zielsetzungen zur Folge und erbringen, unter Beibehaltung der administrativen Funktionalität, u. a. mehr Effektivität und Durchsicht.

Das Bewertungsorgan der Landesregierung spielt mit der jährlichen Revisionstätigkeit (Auditing), für die Überprüfung der effektiven Anwendung der Korruptionsvorbeugungsvorschriften, eine wesentliche Rolle. Die erste Prüfung über das Jahr 2014 fiel positiv aus, was von der unabhängigen Bewertungsorganisation OIV im Brief vom 20.01.2016 bezüglich Angleichung seitens der ASWE an den Empfehlungen des im Bericht 2014 vermerkt wurde.





## **6.1 Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten**

Mit Beschluss Nr. 10 vom 17.12.2013 hat der Verwaltungsrat, laut Artikel 1, Komma 7, Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, den Dr. Direktor der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Dr. Eugenio Bizzotto, zum Antikorruptionsbeauftragten ernannt.

Die Ernennung ist im Einklang mit der Bestimmung des Artikels 1, Komma 7 des Gesetzes 190/2012 erfolgt, laut welcher der Antikorruptionsbeauftragte in der Spitzenfigur der Körperschaft gesucht werden soll. Mit demselben Beschluss und laut Artikel 43 des DLgs. Nr. 33 vom 14 März 2013 ist der Direktor der Agentur auch zum Verantwortlichen der Transparenz ernannt worden.

## **6.2 Errichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur**

In Anbetracht der anspruchsvollen und empfindlichen Aufgabe der Zusammenbringung der verschiedenen Koordinierungsbereiche, wurde eine Bezugsgruppe erstellt, die dem Verantwortlichen zur Korruptionsvorbeugung bei folgenden Aufgaben unterstützt:

1. Definition der Maßnahmen zur Vorbeugung und Hinderung der Korruption und Kontrolle der korrekten Einhaltung der der Vorschriften seitens der Mitarbeiter;
2. Informationsweitergabe bezüglich Korruptionsvorbeugung an den Verantwortlichen für die Erfassung der Tätigkeiten in besonderen Risikobereichen (sg. Risikoverzeichnis) und dementsprechende Vorschläge;
3. Überwachung der Tätigkeitsbereiche in denen das Korruptionsrisiko besonders gegenwärtig ist;

Während der Vorbereitungsphase des DPK hat der Antikorruptionsbeauftragte innerhalb der Agentur eine Arbeitsgruppe ernannt, bei der alle Koordinatoren der drei Arbeitsbereiche der ASWE teilgenommen haben. Obwohl die Organisationsstruktur der ASWE von beschränkter Größe ist, sind die drei Arbeitsbereiche der ASWE durch sehr unterschiedlich gegliederte Arbeitsprozesse gekennzeichnet. Die Koordinatoren haben deshalb einen sehr wertvollen und entscheidenden Beitrag zur Ausarbeitung des Planes geleistet. Neben den grundsätzlichen Aufklärungs- und Koordinierungsaufgaben tragen diese Personen auch bedeutungsvoll zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Korruptionsvorbeugung bei. Die Koordinatoren werden in der Ausführungsphase den nötigen Informationsfluss und die Kontrollen garantieren, sodass der Korruptionsbeauftragte den korrekten Ablauf und die Einhaltung des Planes überwachen kann. Der Referent des Informationssystems der ASWE hat bei der Vorbereitungsphase des Planes aktiv mitgearbeitet, insbesondere bei der Ausarbeitung des Teils über die Transparenz.



### 6.3. Die Vorbereitung für die Bestandsaufnahmen der Risiken

Die sich in der Verwaltung abspielenden Abläufe wurden aufgezeichnet und es wurde jeweils das entsprechende Risiko bewertet.

Die Koordinatoren haben die einzelnen Operationen bzw. die gesamten Produktionsprozesse signalisiert, die als risikogefährdet einzuschätzen sind und haben zu jedem die Begründungen zur entsprechenden Risikoaussetzung synthetisch angeführt.

Laut Art. 1 Komma 16, Gesetz 190/2012 sind folgende Prozesse/Abläufe dem Korruptionsrisiko ausgesetzt:

- Verfahren für die Wahl des Auftragnehmers zur Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen,
- Verfahren zur Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Zuschüssen, Beihilfen und finanziellen Unterstützungen, sowie zur Zuweisung wirtschaftlicher Vorteile jedweder Art für natürliche Personen und Verfahren zur Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Zuschüssen, Beihilfen und finanziellen Unterstützungen sowie zur Zuweisung wirtschaftlicher Vorteile jedweder Art für natürliche Personen und für öffentliche und private Körperschaften,

ausgeschlossene Prozesse/Abläufe betreffen:

- Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren,
- Wettbewerbs- und Auswahlverfahren für die Aufnahme und den beruflichen Aufstieg des Personals;

Die Agentur beteiligt sich nicht an Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren und verwaltet nicht Wettbewerbe und Auswahlverfahren des Personals. Das Personal wird durch Wettbewerbe eingestellt, welche zentral von der Abteilung Personal der Autonomen Provinz verwaltet werden. Das bei der ASWE tätige Personal ist der obgenannten Abteilung untergeordnet.

In Hinsicht auf die Vertragsvergabe und die Zuweisung von Aufträgen soll erwähnt werden, dass die Legitimität von Einberufungen verschiedener externer Subjekte als auch die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen mittels ein Überwachungs- und Kontrollsystem der Kontrollorgane (von Amts wegen, nationale Antikorruptionsbehörde CIVIT) gewährleistet wird, das gewissermaßen schon als Präventionsmaßnahme gegen Korruptionsvorfälle gelten kann.

Weiters muss man berücksichtigen, dass die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Verfahren verwaltet, die unter der Schwelle der EU liegen, insbesondere unter 40.000 Euro. Wettbewerbe die über diese Betragsschwelle liegen, werden, wie von der Beschlussfassung der Landesregierung Nr. 385 von 2015 vorgesehen, von der Agentur für Öffentliche Verträge direkt ausgeführt.



#### **6.4. Die Bewertung des Risikos**

Jeder Ablauf, jede Prozedur, die mit den Modalitäten laut Punkt 4.3 erhoben, und der Einschätzung des Risikos unterzogen wurden, entsprechen der Voraussicht des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes, und enthalten die Risikoerkennung, die Risikobeschreibung und die Festlegung des entsprechenden Grades.

Im Sinne der prioritären, korrekten Erkennung der Risiken, hat die Arbeitsgruppe das Konzept des „Korruptionsrisikos“ geteilt. Dieses versteht man als die für die Verwaltung voraussehbare Unmöglichkeit den institutionellen Zielen nachzukommen und das Anfallen von Schäden, die auf eine gesetzeswidrige Ausübung der anvertrauten Tätigkeit oder auf die Verfolgung privater Interessen von Bediensteten zurückzuführen ist.

Unter dieser Voraussetzung sind Abläufe aus dem Verzeichnis ausgeschlossen worden, welche ausschließlich der Fehlergefahr oder der Unachtsamkeit ausgesetzt sind.

Nach Erkennung der Risiken, sind dieselben aus dem Blickwinkel des Mittels, das zur Verwirklichung der Korruptionstat dient, betrachtet und beschrieben worden. Es wurde dabei das vereinfachte Verzeichnis laut Anhang 3 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes als Anhaltspunkt genommen.

Zu jedem erkannten Risiko ist die Wahrscheinlichkeit geschätzt worden, ob sich das Risiko effektiv verwirklicht. Zur Schätzung wurde die Tabelle im Excelformat verwendet, welche die im Anhang 5 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes gelieferten Indexe enthält.

Insgesamt sind 13 Entscheidungsabläufe als risikoanfällig eingeschätzt worden.

Im Bereich Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, das höchste Risiko ermittelt worden, welches in vier Zeiträumen des Entschscheidungsprozesses (Definition des Objektes, Vergabe, Teilnahmebedingungen, Zuweisungskriterien und Bewertung der Angebote) den Wert von 4.5 erreicht hat.

Etwas mäßiger fällt hingegen das Risiko im Bereich der Arbeiten hinsichtlich der Leistungserbringung für die Bürgerinnen und Bürger, auch wenn es im quantitativen (77.000 Leistungen jährlich) und im betragsmäßigen Sinne (mehr als 335 Millionen Euro jährlich ausbezahlt) absolut erheblich sind, sind diese jedoch bindend im „an“ bezogen auf den Inhalt. Der Spielraum des Risikos der Korruption ist deshalb verhaltener.

Im Bereich Leistungsauszahlungen an die Bürger, wenn auch diese numerisch (76.000 jährliche Leistungen) und im Betrag (jährlich mehr als 300 Millionen Euro) sehr bedeutend sind, sind die Risiken auf Korruption in den Arbeitsbereichen der Leistungszahlung eher beschränkt.

Aus der Überwachung während des ersten Jahres der Durchführung des Korruptionsvorbeugungsplanes, zeigte sich die Wirkung der angewandten Vorbeugungen, obwohl diese nicht immer im vollen Maße angewandt wurden. In der vorliegenden Aktualisierung werden deshalb die bereits ausgewiesenen Maßnahmen der ersten Ausgabe des DPK dargelegt, allerdings unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zeitrahmen wo es nötig war.



Mit dem Vorsatz, das Lesen des Dokumentes nicht zu erschweren, ist auf die Veröffentlichung des gesamten Risikoverzeichnisses verzichtet worden, welches, zusammen mit den für die einzelnen Abläufe bestimmten Vorbeugungsmassnahmen, in Kurzfassung im darauffolgenden Kapitel angeführt ist.

### **6.5. Die transversalen Maßnahmen zur Prävention des Risikos**

Bei der Definition der Aktionen und der Maßnahmen die zur Vorbeugung gegen die Korruption dienen, unterscheiden wir zwischen den Maßnahmen allgemeiner Natur und denen spezifischer Natur. Letztere wurden nach Überprüfung der Bereiche, die am Meisten risikofähig sind ermittelt und unter Punkt 6.4 veranschaulicht.

Für das Jahr 2016 – 2018 sind folgende Maßnahmen allgemeiner Natur erkannt und vorprogrammiert worden:

- die **Fortbildung** zum Thema Vorbeugung gegen die Korruption. Innerhalb 2016 wird der gegebene Plan allen Bediensteten der ASWE wiederum vorgestellt und erläutert, mit dem Ziel, nicht nur das Augenmerk auf die Vorbeugung spezifischer Korruptionsfälle zu richten, sondern auch ein ethisches Verhalten der öffentlichen Bediensteten zu verbreiten und zu fördern (Ethik und Gesetzmäßigkeit). Die Anwendung des DPK und dessen Neuerungen werden auf der Internetseite veröffentlicht. Außerdem wird bei den Gesprächen im Hinblick auf die Festsetzung der Zielsetzungen 2016 zwischen den Mitarbeitern und dem Direktor oder bei Neueinstellung eines Mitarbeiters, über den DPK gesprochen.
- Die **Informatisierung** der Abläufe; diese bietet die Möglichkeit, die Spuren im Ablauffortschritt nachzuvollziehen und vermindert deshalb unkontrollierte "Sperrungen", und kristallisiert die Verantwortung bei jeder Phase. Die Agentur stützt die eigene Aktion auf ein funktionierendes EDV-System, welches sich laufend entwickelt und erneuert wird. Im Gültigkeitsdreiennium des Planes ist eine bedeutende Entwicklung des Systems vorgesehen. Einzelne Informatisierungsprozesse die gezielte Eingriffe zur Vorbeugung der Korruption sind, werden im folgenden Punkt 5 des Planes angeführt.
- **Verhaltenskodex:** Einführung des Neuen Verhaltenskodex der Landesbediensteten, wie von der Landesverwaltung mit Beschluss Nr. 938 vom 29.07.2014 verfügt. Die Maßnahme ist innerhalb 2014 umzusetzen, nach vorheriger Vorstellung an alle Bediensteten.
- **Telematischer Zugang** zu Daten, Dokumenten und Abläufen und die Wiederverwendung der Daten, der Dokumente und der Abläufe (Lgsdekret Nr. 82 vom 2005); diese ermöglichen die Öffnung der Verwaltung nach Außen und die Verbreitung des öffentlichen Vermögens, sowie die Kontrolle der Tätigkeit für die Kunden. Die Agentur hat ein Informationssystem einerseits zur internen (Datawarehouse) und andererseits zur externen (Dashboard) Anwendung entwickelt. Diese bietet ein



ajourniertes Bild aller Leistungen, die an die Bevölkerung ausgezahlt werden. Innerhalb 2014 wird definiert, welche Daten die Bevölkerung direkt bei der Website der ASWE abfragen kann.

- **Schutz der Bediensteten**, die Straftaten melden (sog. „*whistleblower*“). Die öffentlichen Ämter sind verpflichtet, die notwendigen technischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Bediensteten dienen, die im Sinne des Art. 54 bis des Lgs.D. Nr. 165/2001., Straftaten melden. Seit der Genehmigung des ersten DPK im Oktober 2014, können die Bediensteten des ASWE telematisch Anzeige erstatten, die Mail richtet sich an den Korruptionsverantwortlichen der Agentur, wobei maximale Garantie gewährleistet ist. Die Landesbediensteten, die über das Bestehen der Anzeige wissen, oder in den Ablauf miteinbezogen werden, sind zur Schweigepflicht verpflichtet. Die Verletzung der Schweigepflicht kann zur Verhängung von Disziplinarstrafen führen, unter Vorbehalt der eventuell anfallenden zivilen und strafrechtlichen Verantwortung des Bediensteten. Diese Maßnahme garantiert die höchste Vertraulichkeit in Bezug auf Datenschutz im Falle von Anzeigen gesetzwidriger Handlungen. Im Laufe des Jahres 2016 ist es vorgesehen, dass eine eigene E-Mail-Adresse ([whistleblower\\_ASSE-ASWE@provinz.bz.it](mailto:whistleblower_ASSE-ASWE@provinz.bz.it)) aktiviert wird, welche als privilegierter Kanal zum Schutz der Anonymität des Informanten dienen soll.
- **Rotation des Personals**: laut nationalem Plan zur Bekämpfung der Korruption, ist bei der ASWE anzunehmen, dass die Rotation des Personals, aufgrund der beschränkten Größe der Körperschaft, der großen Anzahl und der Komplexität der Leistungen, der beschränkten Anzahl an tätigen Bediensteten, Ineffizienz und Wirksamkeit bei der Ausübung der Verwaltungstätigkeit auslösen könnte, die in einzelne Fällen sogar die Beeinträchtigung des Dienstleistungsangebotes an die Bürger verursachen könnte. Daraus ergibt sich die Zweckmäßigkeit, die Rotation des Personals nicht anzuwenden.



## 7. Die spezifischen Maßnahmen zur Prävention des Risikos

Folgend eine Gesamtübersicht hinsichtlich der Analyse der Prozesse welche ein Korruptionsrisiko beinhalten und zwar mit den jeweiligen Verhütungsmaßnahmen wie im Punkt 4 beschriebenen Prozess zur Erarbeitung des DPK:

Nr.	Amt./Bereich	Risikobereich	Entscheidungsprozess (1)(2)	Rechtsquelle	Korruptionsgefährdete Phase des Entscheidungsprozesses)	Beschreibung des Risikos	Gesamtbewertung des Risikos	Verhütungsmaßnahmen	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
1	Bereich Finanzen	B) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inbegriffen z.B. alle Vergaben von Dienstleistungsaufträgen)	Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers mit welchem ein Vertrag abgeschlossen wird	L.G. 17/1993 + DLH 25/1995 + D.Lgs. 163/2006 + D.P.R. 207/2010	B Phase 1 Definition des Gegenstandes der Vergabe	Verfälschung der Konkurrenz mittels willkürliche Erkennung des Gegenstandes der Vergabe	4,5	Verfälschung der Konkurrenz und willkürliche Erkennung des Gegenstandes der Vergabe	Direktor der Agentur	Ja
2	Bereich Finanzen	B) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inbegriffen z.B. alle Vergaben von Dienstleistungsaufträgen)	Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers mit welchem ein Vertrag abgeschlossen wird	L.G. 17/1993 + D.Lgs. DLH 25/1995 + D.Lgs. 163/2006 + D.P.R. 207/2010	Ermittlung des Verfahrens / Einrichtung für das Vergabeverfahren	Verwendung des Verhandlungsverfahrens und Missbrauch der direkten Beauftragungen außerhalb der vom Gesetz vorgesehen Fällen um ein bestimmtes Unternehmen zu bevorzugen;	3,3	Die Verträge nicht künstlich aufteilen, zu diesem Zweck ist eine mindestens jährliche Planung der Ausgaben notwendig. Die Abwesenheit einer angemessenen, internen fachmännischen Figur bei Vergabe von Untersuchungen, Forschungen und Beratungen muß gegeben sein.	Direktor der Agentur	Ja
3	Bereich Finanzen	B) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inbegriffen z.B. alle Vergaben von Dienstleistungsaufträgen)	Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers mit welchem ein Vertrag abgeschlossen wird	L.G. 17/1993 + D.Lgs. DLH 25/1995 + D.Lgs. 163/2006 + D.P.R. 207/2010	Qualifizierungsvoraussetzungen	Bestimmte Unternehmen bevorzugen Mittels Erkennung zielgerichteter Teilnehmereigenschaften	4,5	Den Ermessungsmissbrauch beschränken, indem man die Qualifizierungseigenschaften ermittelt und somit das Risiko beschränkt, die Gesamtheit der potentiellen Mitstreiter mittels Voraussetzungen die einen bestimmten Konkurrenten bevorzugen, auszuschließen	Direktor der Agentur	Ja
4	Bereich Finanzen	B) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen	Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers mit welchem ein Vertrag abgeschlossen wird	L.G. 17/1993 + D.Lgs. DLH 25/1995 + D.Lgs. 163/2006 + D.P.R. 207/2010	Qualifizierungsvoraussetzungen	Unverhältnismäßige und ungerechtfertigte Gewichtung der Qualität gegenüber dem Preis	4,5	Im Normalfall, außer in Ausnahmefällen welche im Dekret angegeben werden, beträgt das Preis – Qualitätsverhältnis 40:60 zu Gunsten der	Direktor der Agentur	Ja



Nr.	Amt./Bereich	Risikobereich	Entscheidungsprozess (1)(2)	Rechtsquelle	Korruptionsgefährdete Phase des Entscheidungsprozesses)	Beschreibung des Risikos	Gesamtbewertung des Risikos	Verhütungsmaßnahmen	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
		(inbegriffen z.B. alle Vergaben von Dienstleistungsaufträgen)						Qualität. Das Verhältnis sollte nicht höher sein, um die Abschätzung der Bemessungseigenschaften der Angebote nicht zu Gunsten eines bestimmten Konkurrenten zu missbrauchen		
5	Bereich Finanzen	B) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inbegriffen z.B. alle Vergaben von Dienstleistungsaufträgen)	Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers mit welchem ein Vertrag abgeschlossen wird	L.G. 17/1993 + D.Lgs. DLH 25/1995 + D.Lgs. 163/2006 + D.P.R. 207/2010	Bewertung der Angebote	Verfälschung der objektiven Bewertungskriterien der Angebote und fehlende Rotation bei der Nominierung der Ausschreibungskommissare	4,5	Wegen der bescheidenen Personalanzahl der Agentur, wurde ein Abkommen zur Rotation der Nominierung des Personals der Vergabekommissionen der Wettbewerbe für die Vergabe von Leistungen über 40.000,00 Euro mit gleichgestellten, instrumentalen Behörden vereinbart. Die Bewertungsmaßstäbe der Punktevergabe sind transparent und vorherbestimmt.	Direktor der Agentur	ja
a6	Bereich Finanzen	B) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inbegriffen z.B. alle Vergaben von Dienstleistungsaufträgen)	Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers mit welchem ein Vertrag abgeschlossen wird	L.G. 17/1993 + D.Lgs. DLH 25/1995 + D.Lgs. 163/2006 + D.P.R. 207/2010	Ausführung des Vertrages	Unterlassung der Überprüfungen und Kontrollen bezüglich exakter Durchführung der Leistungen	4	Überprüfung bezüglich exakter des Vertrages. Überprüfung der gesetzmäßig erfolgten Beitragspflicht	In Voraussicht	Ja
7	Bereich Finanzen	B) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inbegriffen z.B. alle Vergaben von Dienstleistungsaufträgen)	Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers mit welchem ein Vertrag abgeschlossen wird	L.G. 17/1993 + D.Lgs. DLH 25/1995 + D.Lgs. 163/2006 + D.P.R. 207/2010	Verhandlungsverfahren	Zu den Einladungen der Verhandlungsverfahren werden immer die gleichen Konkurrenten eingeladen um einige Unternehmen zu bevorzugen	3,8	Im Falle eines Verhandlungsverfahrens das Einladungen an Unternehmen vorsieht, müssen sich diese im Laufe der Verfahren abwechseln. Weiters muß das Verfahren auf dem öffentlichen Portal der Verträge zur Vorinformation einer Vergabe von	Direktor der Agentur	Ja



Nr.	Amt./Bereich	Risikobereich	Entscheidungsprozess (1)(2)	Rechtsquelle	Korruptionsgefährdete Phase des Entscheidungsprozesses)	Beschreibung des Risikos	Gesamtbewertung des Risikos	Verhütungsmaßnahmen	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
								Dienstleistungen veröffentlicht werden (Interessensbekanntmachung), um die höchstmögliche Teilnahme, auch neuer Unternehmen, zu gewährleisten. Die Gegenüberstellung der Mitbewerber soll, bei Darstellung der Teilnahmevoraussetzungen, bei angemessenen und eindeutigen Bewertungswettbewerben der Angebote, versichert sein.		
8	Bereich Finanzen	B) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inbegriffen z.B. alle Vergaben von Dienstleistungsaufträgen)	Verfahren zur Wahl des Auftragnehmers mit welchem ein Vertrag abgeschlossen wird	L.G. 17/1993 + D.Lgs. DLH 25/1995 + D.Lgs. 163/2006 + D.P.R. 207/2010	Direkte Vergaben	Nicht vorhandene sinnvolle Argumentation bezüglich der Vergabe und nicht angewandte Rotation der Unternehmen mit damit verbundenem Risiko eines korrupten Abkommens mit einem Unternehmer  Keine ausreichende Transparenz bei der Auswahl des Vertragspartners gewährleisten und zwar durch die Nichtanwendung der telematischen Systeme und der vorherigen Befragung des elektronischen Marktes, z.B. „Consip“	3	Im Dekret müssen die Begründungen angegeben werden, die zur direkten Auswahl der Vergabe geführt haben. Mehrere Kostenvoranschläge einholen. Das Prinzip der Rotation der Unternehmen gewährleisten.	Direktor der Agentur	Ja
9	Zivilinvaliden und	- C) Gewährung und Auszahlung	Auszahlung des Pflegegeldes	L.G 9/2007, Beschluss Nr. 73/2014	Phase der Überprüfung: es wird überprüft, ob der	Verändern und fälschen von Daten eines Antrages mit	2,2	Es muss vorgesehen werden, dass der Betrag und die Pflegestufe von den	Direktor der Agen	Ja





Nr.	Amt./Bereich	Risikobereich	Entscheidungsprozess (1)(2)	Rechtsquelle	Korruptionsgefährdete Phase des Entscheidungsprozesses)	Beschreibung des Risikos	Gesamtbewertung des Risikos	Verhütungsmaßnahmen	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
	Pflegegeld	von Subventionen, Beiträgen, Unterstützungen, finanzielle Zuschüsse			Antrag die formellen sowie die objektiven Voraussetzungen und der oder die Antragstellende die subjektiven Voraussetzungen, die in den Kriterien angeführt sind, erfüllt	dem Ziel eine unrechtmäßige finanzielle Leistung zu erhalten		Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht abgeändert werden können. Jede Änderung in der Software muss nachvollziehbar sein und zwar mit Namen der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters samt Angabe von Datum und Uhrzeit	tur	
10	Zivilinvaliden und Pflegegeld	- C) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Unterstützungen, finanzielle Zuschüsse	Auszahlung der finanziellen Leistungen für Zivilinvaliden, -blinde und Gehörlose	L.G 46/78	Phase der Überprüfung: es wird überprüft, ob der Antrag die formellen sowie die objektiven Voraussetzungen und der oder die Antragstellende die subjektiven Voraussetzungen, die in den Kriterien angeführt sind, erfüllt	Verändern und fälschen von Daten eines Antrages mit dem Ziel eine unrechtmäßige finanzielle Leistung zu erhalten	2,9	Telematische Übermittlung der Protokolle / Befunde der ärztlichen Visiten hinsichtlich der Zivilinvalidität vom Sanitätsbetrieb zur ASWE. Damit kann die händische Eingabe der anagrafischen Daten von Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die damit zusammenhängenden möglichen Veränderungen verhindert werden.	Direktor der Agentur	Entro 2017
11	Bereich Vorsorge und Familiengelder	- C) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Unterstützungen, finanzielle Zuschüsse	Auszahlung des Familiengeldes des Landes und der Region	*	Phase der Überprüfung: es wird überprüft, ob der Antrag die formellen sowie die objektiven Voraussetzungen und der oder die Antragstellende die subjektiven Voraussetzungen, die in den Kriterien angeführt sind, erfüllt	Verändern und fälschen von Daten eines Antrages mit dem Ziel eine unrechtmäßigen finanziellen Beitrag zu erhalten. Falsche oder veränderte Überprüfungen zwecks Erhalt von Leistungen. Unterlassung von Kontrollen bezüglich Vorbedingungen.	3,8	Die Anträge werden von den Patronaten online ausgefüllt und übermittelt. Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensklärungen, erhält die Agentur ebenfalls online die Einheitliche Einkommens- und Vermögensklärung (E EVE). Diese Daten können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verändert werden. Weiters ist jegliche Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Software nachvollziehbar. Es werden Querkontrollen innerhalb des Teams vor jeder	Direktor der Agentur	Ja



Nr.	Amt./Bereich	Risikobereich	Entscheidungsprozess (1)(2)	Rechtsquelle	Korruptionsgefährdete Phase des Entscheidungsprozesses)	Beschreibung des Risikos	Gesamtbewertung des Risikos	Verhütungsmaßnahmen	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
								monatlichen Auszahlung durchgeführt. Weiters werden im Nachhinein Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 6% auf die Eigenerklärungen für den Erhalt der Leistungen, ex D.P.R. 445/2000, durchgeführt.		
12	Be- reich Vor- sorge und Famil- ien- geld- er	- C) Gewährung und Aus- zahlung von Subven- tionen, Beiträgen, Unter- stützungen , finanzielle Zuschüsse	Erogazione pretazioni statali e di sostegno alla contribuzione previdenziale per coltivatori diretti, da richiedere tramite modulistica da presentarsi in via telematica	**	Phase der Überprüfung: es wird über- prüft, ob der Antrag die formellen sowie die objektiven Vor- aussetzungen und der oder die Antrag- stellende die subjektiven Vor- aussetzungen, die in den Kritieren angeführt sind, erfüllt	Verändern und fälschen von Daten eines Antrages mit dem Ziel eine unrechtmäßigen finanziellen Beitrag zu erhalten. Falsche oder veränderte Überprüfungen zwecks Erhalt von Leistungen. Unterlassung von Kontrollen bezüglich Vorbedingungen.	3,8	Die Anträge werden von den Patronaten online ausgefüllt und übermittelt. Alle Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist durch die Software nachvoll- ziehbar. Weiters werden im Nachhinein Stichpro- benkontrollen im Aus- maß von 6% auf die Eigenerklärungen für den Erhalt der Leistungen, ex D.P.R. 445/2000, durchge- führt.	Direk- tor der Agen- tur	Ja
13	Be- reich Vor- sorge und Famil- ien- geld- er	- C) Gewährung und Aus- zahlung von Subven- tionen, Beiträgen, Unter- stützungen , finanzielle Zuschüsse	Erogazione prestazioni previdenziali e assistenziali della Regione, da richiedere tramite modulistica cartacea	***	Phase der Überprüfung: es wird über- prüft, ob der Antrag die formellen sowie die objektiven Vor- aussetzungen und der oder die Antrag- stellende die subjektiven Vor- aussetzungen, die in den Kritieren angeführt sind, erfüllt	Verändern und fälschen von Daten eines Antrages mit dem Ziel eine unrechtmäßigen finanziellen Beitrag zu erhalten. Falsche oder veränderte Überprüfungen zwecks Erhalt von Leistungen. Unterlassung von Kontrollen bezüglich Vorbedingungen.	3,8	Alle Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist durch die Software nachvoll- ziehbar. Weiters werden im Nachhinein Stichpro- benkontrollen im Aus- maß von 6% auf die Eigenerklärungen für den Erhalt der Leistungen, ex D.P.R. 445/2000, durchge- führt.	Direk- tor der Agen- tur	Ja

## Rechtsquellen

- \*) - Familiengeld des Landes (Art. 9, Landesgesetz 17. Mai 2013, Nr. 8 und Beschluss der Landesregierung vom 21. Oktober 2013, Nr. 1957 in geltender Fassung)
- Familiengeld der Region (Art. 3 Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1, "Familienpaket und SozialvorsorgePacchetto" in geltender Fassung; Beschluss der Landesregierung vom 21. Oktober 2013, Nr. 1957 in geltender Fassung)



- \*\* ) - Staatliches Familiengeld (Art. 65, Gesetz Nr. 448/98 in geltender Fassung).
- Staatliches Mutterschaftsgeld (Art. 74, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 151/2001 in geltender Fassung)
- Zuschuss auf Rentenversicherung Bauern Halb- und Teilpächter (Art. 14, Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 in geltender Fassung)
  
- \*\*\* ) - Beitrag für den Aufbau einer Zusatzrente der Bauern, Halb- und Teilpächter und deren mithelfenden Familienangehörigen (Art. 6 ter, Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 in geltender Fassung)
- Freiwillige Weiterversicherung der Rentenversicherung für Hausfrauen (Art. 4, Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 in geltender Fassung)
- Zuschuss zum Aufbau einer Zusatzrente für Hausfrauen (Art. 6 bis, Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 in geltender Fassung)
- Rentenmäßige Absicherung Erziehungszeiten (Art. 1, Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 in geltender Fassung)
- Rentenmäßige Absicherung Pflegezeiten (Art. 2, Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 in geltender Fassung)
- Nachkauf von Versicherungszeiten im Ausland (Regionalgesetz vom 9. Dezember 1976, Nr. 14)
- Ergänzungszulage zur "Aspl" (Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 in geltender Fassung und Beschluss der Landesregierung vom 11. März 2014, Nr. 283)
- Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise (Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 in geltender Fassung und Beschluss der Landesregierung vom 11. März 2014, Nr. 283)
- Arbeitslosengeld für Grenzpendler (Art. 11, Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 in geltender Fassung)

Vorliegender Plan wird jährlich und nach folgenden Vorkommnissen aktualisiert:

- a) zusätzliche Rechtsvorschriften die zusätzliche Pflichten vorschreiben;
- b) hinzugekommene Rechtsvorschriften, die Änderungen im institutionellen Aufbau der Agentur zur Folge haben;
- c) Erkennung neuer Risiken, die bei der Verfassung des vorliegenden Plans nicht zugegen waren;
- d) neue Wegweisungen, Richtlinien und Empfehlungen seitens ANAC.



## 8. Transparenz und Korruptionsverhütung

### 8.1. Prämisse

Mit dem Ziel eine angemessene Korruptionsvorbeugung und eine scharfe Unterdrückung der Korruptionsvorfälle und der Gesetzeswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung zu verwirklichen, hat der Gesetzgeber, unter anderem, mehrere Verfügungen eingeführt, die zum Schutz der Umsetzung des Transparenzprinzips bei der gesamten Verwaltungstätigkeit beitragen.

Das Prinzip der Transparenz sieht für den Bürger die Möglichkeit vor, eine demokratische Kontrolle über die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit auszuüben, die Korrektheit, die Unparteilichkeit und die Übereinstimmung derselben mit den sozialen Interessen und mit den Verfassungsgrundsätzen zu überprüfen.

Das bereits erwähnte Legislativdekret Nr. 33/2013, welches in der Ausübung der mit Gesetz Nr. 190/2012 verliehenen Vollmacht, erlassen wurde, bekräftigt eben, den mit Legislativdekret Nr. 150/2009 eingeführten Grundsatz der Transparenz, der als Zugang zu den gesamten Informationen der Organisation und der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung empfunden wird, mit dem Ziel, eine verbreitete Form der Kontrolle über die Verfolgung der institutionellen Funktionen und den Einsatz der öffentlichen Mittel, zu fördern.

Es wird daraus klar ersichtlich, dass die Transparenz nicht als Ziel zu empfinden ist, aber als Werkzeug das garantiert, dass die Verwaltung moralisch korrekt handelt und die Ziele der Wirksamkeit, Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit verfolgt und dabei die „accountability“ gegenüber den Bürgern, verfolgt.

Unter der Voraussetzung dass die Transparenz eine grundlegende Vorkehrung im Kampf gegen die Korruption darstellt, ist der dreijährige Plan zur Transparenz und Integrität (DPTI), und zwar laut Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013 als ein Teil des im DPK enthaltenen Bereiches zu verstehen. Der DPTI garantiert einen angemessenen Grad an Transparenz, die Rechtmäßigkeit und die Entwicklung der Kultur der Integrität;

Die im DPTI enthaltenen Informationen, die Daten und die Dokumente beziehen sich auf die Organisation und auf die Tätigkeit, die unter der Zuständigkeit der Agentur stehen und sind in einer strukturierten Form und in Einklang mit den Bestimmungen und technischen Regeln laut Anhang A des Legislativdekretes Nr. 33/2013, gesammelt worden.

Das gewählte Raster entspricht dem von der Landesverwaltung verwendeten und wird auf der institutionellen Website der ASWE veröffentlicht.

Als Anlage wird das dreijährige Programm über die Transparenz und die Integrität der Körperschaft angeführt



## 8.2. Der Dreijahresplan zur Transparenz und Integrität - ANLAGE

### BEREICH TRANSPARENTE VERWALTUNG – AUFLISTUNG DER VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN

In Übereinstimmung mit der Eigenheit und den technischen Regeln gemäß Anlage A des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013, hat die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung absichtlich folgende Bereiche nicht veröffentlicht, da es sich um Informationen handelt, die nicht Teil der institutionellen Tätigkeit der Agentur sind:

- Wettbewerbe
- Kontrollierte Körperschaften
- Kontrollen in Betrieben
- Immobilien und Vermögensverwaltung
- Öffentliche Bauen
- Planung und Raumordnung
- Umweltinformationen
- Konventionierte private Sanitätsstrukturen
- Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle

BENENNUNG UNTER-BEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	GESETZES-BESTIMMUNG	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
Allgemeine Bestimmungen	Programm für Transparenz und Integrität	Dreijahresprogramm zur Transparenz und Integrität sowie Stand der Umsetzung	Art. 10, A. 8, Buch. a, dlgs. Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Allgemeine Akten	Institutionelle Rechtsnormen – Gesetzeshinweise auf die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung: Statut, Ordnung über Haushalt und Rechnungswesen, Gesetzeshinweise zu den Leistungen	Art. 12, A. 1 dlgs. Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
		Disziplinarordnung und Verhaltenskodex	Art. 55, A. 2, dlgs. Nr. 165/2001, Art. 12, A. 1, d.lgs. n. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Organisation	Politisch-administrative Organe	Politisch-administrative Organe mit Hinweis auf die jeweiligen Zuständigkeiten	art. 13 A. 1 lett. a dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Strafen für die fehlende Mitteilung von Daten	Strafen für die fehlende Mitteilung von Daten hinsichtlich der Politisch-administrative Organe	Art. 47 dlgs Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Gliederung der Ämter	Zuständigkeiten und Ressourcen der jeweiligen einzelnen Ämter auch auf nicht Führungskräfteebene mit Hinweis der Namen der Verantwortlichen der jeweiligen Bereiche	art. 13 A. 1 lett c. dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja



BENENNUNG UNTER-BEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	GESETZES-BESTIMMUNG	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
	Telefon und elektronische Post <a href="http://www.provinz.bz.it/aswe/verwaltung/mitarbeiterinnen.asp">http://www.provinz.bz.it/aswe/verwaltung/mitarbeiterinnen.asp</a>	Telefonnummer der Ämter, der institutionellen, elektronischen Postfächer sowie der zertifizierten Postfächer	Art. 13 A. 1 lett. d. dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
<b>Berater/innen und Mitarbeiter/innen</b>	Veröffentlichung der Daten	Tabelle mit einer Auflistung der externen Mitarbeiter und Inhaber von Beratungsaufträgen unter Angabe der jeweiligen Auftragsbeschreibung mit Angaben zum Inhalt, der Dauer und der entsprechenden Vergütung	Art. 15 A. 2 dlgs 33/2013 Art. 53 A. 14 dlgs 165/2001	Direktor der Agentur	Ja
<b>Personal</b>	Führungskräfte auf höchster Ebene	Daten zu den Inhabern der Führungskräfte auf höchster Ebene mit Angabe zum Einkommen und der Zusatzentlohnung (Ergebniszulage), dem Curriculum Vitae und der Erklärung über die Unvereinbarkeit / Nichterteilbarkeit des Führungsauftrages	art. 15 A. 1, 2 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Stellenplan	Veröffentlichung der Personalsituation (Stellenplan) bezogen auf Funktionsebenen und Berufsbilder und der damit zusammenhängenden Ausgaben	art. 16 A. 1, 2 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Personal mit nicht unbefristeten Arbeitsvertrag	Veröffentlichung der Daten zum Personal der Landesverwaltung mit nicht unbefristetem Arbeitsvertrag und trimestrale Veröffentlichung der diesbezüglichen Personal-kosten.	art. 17 A. 1, 2 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	An- und Abwesenheitsquoten	Trimestrale Veröffentlichung der An- und Abwesenheitsquoten des Personals der Landesverwaltung und des nicht unterrichtenden Personals der Schulen staatlicher Art. Die Abwesenheitsquote beinhaltet die Abwesenheiten aus nicht arbeitsbedingten Gründen: Urlaub, Krankheit, Mutterschaft, Studium, andere Gründe.	art. 16 A. 3 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja



BENENNUNG UNTER-BEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	GESETZES-BESTIMMUNG	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
	An die Bediensteten erteilte und autorisierte Aufträge	Auflistung der an die Belegschaft erteilte oder autorisierte Aufträge: Die an die Bediensteten der Anstalt erteilten Aufträge sind Teil der im jeweiligen Berufsbild vorgesehenen Aufgaben; die entsprechenden Vergütungen sind in der Gesamtentlohnung enthalten. Die an die Bediensteten der Südtiroler Landesverwaltung erteilten Aufträge sind Teil der im jeweiligen Berufsbild vorgesehenen Aufgaben; die entsprechenden Vergütungen sind in der Gesamtentlohnung enthalten. Die Ermächtigungen zur Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit sind durch die "Verordnung über die Unvereinbarkeit und über das Verbot der Ämterhäufung", Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Februar 2009, Nr. 6, geregelt.	art. 18 A. 1 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Kollektivvertragsverhandlungen	Veröffentlichung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages, des Bereichsvertrages für das Landespersonal und die Vereinbarungen mit den Gewerkschaftsorganisationen	art. 21 A. 1 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Interne Kontrollorgane	Namen und Lebensläufe der Mitglieder der unabhängigen Bewertungsorgane	art 10 A. 8 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
<b>Performance</b>	Performance-Plan	Bemessungs- und Bewertungssystem der Performance	art. 1 Beschluss Civi 104/2010	Direktor der Agentur	Ja
	Bericht zur Performance	Jahresbericht zur Performance.	art 10 A. 8 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Gesamtbetrag der Prämien	Veröffentlichung der Daten zur Höhe der effektiv ausbezahlten Leistungsprämien (Bruttobeträge) an die Bediensteten der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung.	art. 20 A. 1 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Daten zu den Prämien	Daten über die Verteilung der Leistungsprämien an das Landespersonal.	art. 20 A. 2 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Wohlbefinden am Arbeitsplatz	Veröffentlichung der Daten zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz.	art. 20 A. 3 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
<b>Aktivitäten und Verfahren</b>	Daten zu den Verwaltungstätigkeiten	Tätigkeitsbericht der Agentur, in welchem die Daten zu den Verwaltungstätigkeiten und Leistungen in zusammengefasster Form nach Bereichen auch mittels Tabellen, Grafiken und Jahresvergleichen dargestellt werden.	art. 24 A. 1 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja



BENENNUNG UNTER-BEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	GESETZES-BESTIMMUNG	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
	Verfahrensarten	Veröffentlichung der Verwaltungsverfahren, detaillierte Beschreibung des Ablaufs, der Zugangsvoraussetzungen, der Termine, der notwendigen Dokumente, der Kosten, Verweis auf Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, der zuständigen Organisationseinheit und der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Öffnungszeiten und Parteienverkehr, Adressen und Telefonnummern, Fax und E-Mail, Formulare.	art. 35 dlgs 33/201	Direktor der Agentur	Ja
	Monitoring der Verfahrensdauer	Laufende Überwachung der durchschnittlichen Verfahrenszeiten bzw. Bearbeitungszeiten für die erbrachten Dienstleistungen.	art. 24 A. 2 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Ersatzerklärungen und Einholen der Daten vom Amts wegen	Das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 'Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen enthält Bestimmungen zu Eigenerklärungen und Verwaltungsunterlagen.	art. 35 A. 3 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
<b>Maßnahmen</b>	Autorisierungen und Konzessionen Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen	Auflistung der Maßnahmen insbesondere jener: - Autorisierungen und Konzessionen - Auswahl des Vertragspartner für die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen in Bezug auf die Art des Auswahlverfahrens	art. 23 d lgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Wettbewerbe und Prüfungen für die Personalaufnahme	Gemäß Art. 10 des Statutes der Agentur (genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 12.07.2010, Nr. 1163), stellt das Land das eigene Personal zur Verfügung. Infolgedessen führt die Agentur keine Wettbewerbe und Prüfungen für die Personalaufnahme durch	art. 23 d lgs 33/2013	Direktor der Agentur	Nein
	mit Privaten oder anderen Verwaltungen abgeschlossene Vereinbarungen	Vereinbarungen mit Privaten oder anderen öffentlichen Institutionen	art. 23 d lgs 33/2013	Direktor der Agentur	Nein
<b>Ausschreibungen und Verträge</b>	Informationen	Bezüglich der Prozeduren für die Vergabe und Durchführung von öffentlichen Bauten und Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen	Art. 37, A. 1, dlgs. Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Zuschläge und Vergaben	Informationen hinsichtlich der Verfahren für die Vergabe und Durchführung von öffentlichen Bauten und Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen	Art. 37, A. 1, dlgs. Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja





BENENNUNG UNTER-BEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	GESETZES-BESTIMMUNG	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
	Besondere Vergabebekanntmachungen	Verbindung zur Sektion "Besondere Bekanntmachungen" des Informationssystem Öffentliche Verträge	Art. 37, A. 1, dlgs. Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Veröffentlichungspflichten der Zuschläge und Vergaben laut Art. 1 Abs. 32 Gesetz Nr. 190/2012	<p>Auflistung der Ausschreibungen mit Hinweis auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschreibungskodex ("CIG")</li> <li>• Vergabestelle</li> <li>• Gegenstand der Ausschreibung</li> <li>• Auswahlverfahren</li> <li>• Liste der eingeladenen Teilnehmer und Anzahl jener die am Verfahren teilgenommen</li> <li>• Gewinner der Ausschreibung</li> <li>• Betrag der Ausschreibung</li> <li>• Dauer für die Realisierung des Baus, der Dienstleistung oder Lieferung ausbezahlte Beträge</li> </ul> <p>Zusammenfassende Tabelle, in einem offenen digitalen Standardformat mit den gleichen Daten hinsichtlich des Vorjahres</p>	art. 1 A. 32 190/2012, art. 3 Beschluss. AVCP Nr. 26/2013	Direktor der Agentur	Ja
<b>Zuschüsse, Beiträge, Beihilfen, finanzielle Vorteile</b>	Gewährungsakte	Veröffentlichung der Gewährungsakte von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien, Förderungsgeldern, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen an Unternehmen und Privatpersonen über 1.000,00 €.	art. 26 A. 2 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
<b>Bilanzen</b>	Haushaltsvoranschlag und Jahresabschluss	Bilanzdaten in aggregierter und vereinfachter Form	art. 29 A. 1 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Plan zu den Indikatoren und Bilanzergebnisse	Plan zu den Indikatoren und den erwarteten Bilanzergebnissen welche auch die Ergebnisse in Bezug auf deren Erreichung und den Gründen der eventuellen Abweichungen und Aktualisierungen hinsichtlich des neuen Haushaltes mit einbeziehen	art. 29 A. 2 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Nein
<b>Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung</b>	Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung	Veröffentlichung der Beanstandungen hinsichtlich der Organisation und Verwaltung der Agentur	art. 31 A. 1 dlgs33/2013	Direktor der Agentur	Ja
<b>Versorgungsdienst</b>	Versorgungsdienste	Link zu <a href="http://www.provinz.bz.it/aswe/">http://www.provinz.bz.it/aswe/</a> mit dem Hinweis zu den angebotenen Diensten und den Auszahlungszeiten	art. 32 A. 1 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja, teilweise
<b>Zahlungen der Verwaltung</b>	Indikator zum Zahlungsverhalten der Verwaltung	Alljährliche Veröffentlichung der durchschnittlichen Zeiten für Zahlungen bei Ankäufen, Dienstleistungen und Lieferungen.	art. 33 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja



BENENNUNG UNTER-BEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	GESETZES-BESTIMMUNG	Beauftragter	Umgesetzt Ja/Nein
	IBAN und elektronische Zahlungen	IBAN der Bankkonten und notwendigen Informationen für die Durchführung von elektronischen Zahlungen an die Verwaltung	art. 36 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Zahlung der fälligen Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltung gemäß Gesetzesdekret Nr. 35 vom 8. April 2013	Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung hat keine festgestellten, bestimmten und bis zum 31. Dezember 2013 fälligen Verbindlichkeiten und unterliegt folglich nicht den Obliegenheiten gemäß Artikel 6, Absatz 3 (Zahlungsplan) und Artikel 6, Absatz 9 (Mitteilung der Gläubiger).	Decreto Legge 8 aprile 2013, Nr. 35	Direktor der Agentur	Ja
<b>Bürgerzugang</b>	Informationen hinsichtlich des Rechts des Bürgerzuganges	Name des Transparenzbeauftragten an welchen eine Anfrage hinsichtlich des Bürgerzuganges gestellt werden kann, sowie Zugangsvoraussetzungen um das Recht des Bürgerzuganges geltend zu machen, mit Angabe der Telefonnummer und der institutionellen elektronischen Postadresse	art. 5 A. 1 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
<b>Vorbeugung Korruption</b>	Maßnahmen zur Korruptionsverhütung	Veröffentlichung der Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsverhütung der Agentur im Sinne des Artikels 1, Absatz 7 des Gesetzes vom 06. November 2012, Nr. 190	art. 43 A. 1 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
<b>Weitere Inhalte</b>	Weitere Inhalte	Zusätzliche Inhalte, Daten und Informationen welche die öffentliche Verwaltung auf Grund der aktuellen Rechtsnormen nicht veröffentlichen muss und die nicht in eine der Unterpunkte eingebaut werden kann	art. 4 A. 3 dlgs 33/2013	Direktor der Agentur	Ja